

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die eidgenössische Gewährleistung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 4. April 1892.

(Vom 8. Juni 1892.)

Tit.

Der Regierungsrath des Kantons Basel-Landschaft theilt mit Schreiben vom 30. Mai 1892 dem Bundesrathe mit, daß das basel-landschaftliche Volk unterm 22. Mai die vom Verfassungsrathe am 4. April beschlossene neue Verfassung angenommen habe.

Der Verfassungsrath hat am 30. Mai das Resultat der Volksabstimmung erwahrt. Er stellte fest, daß an der Abstimmung 9564 von 12,543 Stimmberechtigten theilgenommen, wobei 6038 für Annahme, 3392 für Verwerfung gestimmt haben, während 134 Stimmen ungültig waren; er stellte ferner fest, daß innerhalb der gesetzlichen Frist keine Einsprachen erhoben worden sind, und erklärte demgemäß die Staatsverfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 4. April 1892 als angenommen.

Der Regierungsrath ersucht den Bundesrath, bei der Bundesversammlung die Gewährleistung dieser Verfassung wenn möglich noch in der gegenwärtigen Tagung auswirken zu wollen.

Tit. I Sie haben den Text des neuen Grundgesetzes des Kantons Basel-Landschaft vor Augen.

Wir heben daraus zur Kennzeichnung des Werkes in Vergleichung mit der nun aufgehobenen Verfassung vom 6. März 1863 folgende Punkte hervor:

I. Abschnitt.

Entgegen der bisherigen gesetzlichen Bestimmung, wonach die schweizerischen Aufenthalter in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten kein Stimmrecht besessen haben, wird in § 3 die öffentlich-rechtliche Stellung der Aufenthalter dahin bestimmt, daß dieselben nach dreimonatlichem Aufenthalt von Ertheilung der Aufenthaltsbewilligung an gerechnet stimmberechtigt sind.

In Bürgergemeinde-Angelegenheiten sind nur die Ortsbürger stimmberechtigt. Eine Ausnahme findet statt, wenn Armensteuern auf das Grundeigenthum verlegt werden sollen. In diesem Falle haben die ansässigen Nichtortsbürger, welche Liegenschaften besitzen, mitzustimmen.

Neu ist die Bestimmung (§ 8), wonach für die unentgeltliche Rechtshilfe von Unbemittelten in geeigneter Weise Vorsorge getroffen werden soll.

II. Abschnitt.

Die Initiative für die Gesetzgebung bestand schon in der Verfassung vom Jahr 1863, ist nun aber in § 12 der neuen Verfassung in der Weise geordnet, daß 1500 Stimmberechtigte befugt sind, jederzeit das Begehren um Erlaß eines neuen oder um Aufhebung oder Abänderung eines bestehenden Gesetzes, eines allgemein verbindlichen Beschlusses oder einer vom Landrath erlassenen Verordnung zu stellen.

Neu ist die Bestimmung, daß die Wahl des Mitgliedes des Ständerathes nicht mehr durch den Landrath, sondern durch das Volk geschieht und daß die Amtsdauer des Mitgliedes des Ständerathes nicht wie bisher eine einjährige, sondern wie diejenige der Mitglieder des Nationalrathes eine dreijährige ist und mit derjenigen der letztern zusammenfällt (§ 13).

Während bisher der Erlaß der zur Einführung und Vollziehung von eidgenössischen und kantonalen Gesetzen erforderlichen Verordnungen, soweit solche keine Abänderung bestehender Gesetze bewirken, dem Regierungsrathe zukam, ist nun in § 18 bestimmt, daß der Erlaß solcher Verordnungen nur dem Landrathe zustehe.

Durch den eben genannten Paragraphen wird auch festgesetzt, daß der Landrath über eine neue einmalige Gesamtausgabe für denselben Gegenstand bis auf den Betrag von Fr. 100,000, sowie über jährlich wiederkehrende einzelne Ausgabeposten bis auf den Betrag von Fr. 10,000, soweit darüber nicht verfassungs- oder gesetzmäßige Bestimmungen bestehen, selbständig beschließen kann.

Eine hauptsächliche Neuerung besteht darin, daß der Landrath nunmehr berechtigt ist, über Erhebung einer Vermögens-, Einkommens- und Erwerbssteuer bis auf 1 vom Tausend (auf das Vermögen berechnet) zu beschließen, während nach der bisherigen Gesetzgebung die Erhebung einer direkten Steuer in jedem einzelnen Falle dem Referendum mußte unterstellt werden.

Während nach der frühern Verfassung kein Mitglied des Regierungsrathes zugleich Mitglied des schweizerischen Nationalrathes sein konnte, ist in § 20 nun einfach bestimmt, daß nie mehr als ein Mitglied des Regierungsrathes der schweizerischen Bundesversammlung angehören dürfe.

In der frühern Verfassung war über die Wählbarkeit in den Landrath keine Bestimmung enthalten; die neue Verfassung regelt in § 27 den Ausschluß einer Anzahl von Beamten von der Wählbarkeit in den Landrath.

III. Abschnitt.

Dieser Abschnitt behandelt die Grundlagen zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Staates.

Er bestimmt in Betreff des Schulwesens (§ 35), daß dem Staate das Oberaufsichtsrecht über das gesammte Unterrichtswesen zustehe und daß der Staat in Verbindung mit den Gemeinden für genügenden und unentgeltlichen Schulunterricht zu sorgen habe, den Besuch der Mittelschulen möglichst erleichtern und auch gewerbliche Schulen unterstützen solle.

Neu ist die in § 36 über das Kirchenwesen aufgenommene Bestimmung, daß dem Staate das Recht zustehe, über das Kirchenwesen die Oberaufsicht in gleichem Umfange wie bisher auszuüben.

In Betreff der Volkswirtschaftspflege wird erklärt, daß der Staat den Gemeinden, welche durch Armenlasten unverhältnißmäßig gedrückt sind, Unterstützungen zu gewähren und auch Privatvereine, welche die Hebung der ärmern Volksklassen bezwecken, zu unterstützen habe.

Der Landwirthschaftsbetrieb soll möglichst gefördert werden; deßhalb sind bezügliche Bestrebungen der Vereine und Genossenschaften vom Staate zu unterstützen.

In § 40 ist die Bestimmung aufgenommen worden, daß die Forstwirthschaft unter Aufsicht und Gesetzgebung des Staates stehe, welcher für Ausbildung des untern Forstpersonals Sorge und solche Aufforstungen unterstütze, die gegen schädliche Witterungseinflüsse Schutz gewähren können.

Zur Förderung des Katasterwesens in den Gemeinden leistet der Staat angemessene Beiträge.

Die Steuer vom Vermögen, Einkommen und Erwerb soll mit einer Progression erhoben werden. Bei jedem Todesfalle, wo steuerpflichtiges Vermögen vorhanden ist, muß ein amtliches Inventar aufgenommen werden.

IV. Abschnitt.

Hier ist zu bemerken, daß die Revision der Verfassung entweder von einem Verfassungs-rath oder durch den Landrath vorgenommen werden kann, währenddem bisher eine Verfassungsrevision nur durch einen Verfassungs-rath konnte in's Werk gesetzt werden.

V. Abschnitt.

Neu ist, daß zur Ausmittlung des absoluten Mehrs bei Wahlen und Abstimmungen die leeren und verworfenen Stimmzettel in Abzug gebracht werden, während dies nach der bisherigen Gesetzgebung nicht der Fall war.

Bis zum Erlaß bezüglichlicher Gesetze ist festgesetzt:

1. daß der Staat an sämtliche Gemeinden Beiträge von wenigstens Fr. 500 auf jede Lehrstelle und von Fr. 100 auf jede Arbeitslehrerinnenstelle leistet, an durch Schulkosten gedrückte Gemeinden weitere Beiträge leistet und daß die Lehrmittel den Schülern unentgeltlich verabfolgt werden. Die Kosten der gedruckten Lehrmittel trägt der Staat; die Auslagen für die übrigen Schulbedürfnisse haben die Gemeinden zu bestreiten;
2. daß der Staat an die Korrektion der öffentlichen Gewässer, sowie an den Unterhalt der Ufer Beiträge von wenigstens 25 % der Kosten leistet;
3. daß die Kosten des Straßenunterhalts von der Staatskasse übernommen werden;
4. daß einige indirekte Steuern zu reduzieren sind und die Progression der Vermögenssteuer in der Weise zu normiren ist, daß Vermögen bis auf Fr. 1000 keine Steuer, solche bis auf Fr. 30,000 den einfachen Ansatz bezahlen, zwischen Fr. 30,000 und Fr. 400,000 aber Zuschläge bis auf 150 % erfolgen.

Bei der Einkommens- und Erwerbssteuer, wobei auch die Zinse von Kapitalien als Einkommen versteuert werden müssen, beginnt die Progression bei Fr. 3000, die Zuschläge zu dem einfachen Ansatz betragen bei Einkommen über Fr. 12,000 300 %. Einkommen bis Fr. 500 bezahlen keine, solche bis auf Fr. 700 bloß die Hälfte und solche bis auf Fr. 900 bloß drei Vierteltheile des einfachen Ansatzes.

Behufs Durchführung der Besteuerung wird eine kantonale
Taxationskommission durch den Landrath gewählt.

Im

VI. Abschnitt

wird bestimmt, daß die Verfassung mit dem 1. Januar 1893 in
Kraft trete.

Tit.

Die Prüfung der einzelnen Artikel ergibt, daß diese neue Ver-
fassung keine dem Bundesrechte widersprechenden Bestimmungen
enthält.

Wir beantragen deßhalb, ihr die Gewährleistung des Bundes
zu ertheilen, indem wir Sie bitten, den unten folgenden Beschlusses-
entwurf anzunehmen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer ausgezeichneten
Hochachtung.

Bern, den 8. Juni 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Hauser.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

die eidgenössische Gewährleistung der Verfassung
des Kantons Basel-Landschaft vom 4. April 1892.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
8. Juni 1892,

in Betracht:

daß diese Verfassung am 22. Mai 1892 vom Volke des
Kantons Basel-Landschaft angenommen worden ist;

daß dieselbe nichts den Vorschriften der Bundesver-
fassung Zuwiderlaufendes enthält;

daß sie die Ausübung der politischen Rechte nach
republikanischen Formen sichert;

daß sie revidirt werden kann, wenn die absolute Mehr-
heit der Bürger es verlangt;

in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,

beschließt:

1. Der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom
4. April 1892 wird die Bundesgarantie ertheilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Be-
schlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die eidgenössische Gewährleistung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 4. April 1892. (Vom 8. Juni 1892.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1892
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.06.1892
Date	
Data	
Seite	640-645
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 744

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.